Allgemeine Geschäftsbedingungen der MED AHEAD Gesellschaft für medizinische Information mbH – gültig per 09.11.2026

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB") liegen – in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung – allen Geschäftsbeziehungen zwischen der MED AHEAD Gesellschaft für medizinische Information mbH („MEDahead") und ihren jeweiligen Vertragspartnern zugrunde, soweit sich aus schriftlich bestätigten Einzelvereinbarungen nichts Abwei-chendes ergibt. Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern, die das Geschäft im Rahmen ihres Unternehmens abschließen.

2. Weitere Grundlagen jedes Auftragsverhältnisses sind die auf den jeweiligen Webseiten (www.medahead.at) im Bereich Produkt- und Mediadaten veröffentlichten aktuellen Tarife und allenfalls ergänzende bzw. spezifische Unternehmensangaben zu bestimm-ten Werbeformen (z.B. Veranstaltungen, Sonderprojekte etc.), soweit sich aus schrift-lich bestätigten Einzelvereinbarungen nichts Abweichendes ergibt.

3. Die AGB gelten ausschließlich. Auch wenn die Vertragspartner auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen hinweisen, werden diese nicht Vertragsbestandteil. Entgegen-stehende oder ergänzende Bestimmungen fremder AGB werden selbst bei Kenntnis nur insoweit Vertragsbestandteile, als ihrer Geltung schriftlich zugestimmt wird. Allfälligen AGB der Kunden (Auftraggeber/Inserenten) widerspricht MEDahead ausdrücklich.

4. Mündliche Vereinbarungen und Auskünfte insbesondere von Mitarbeiter:innen von ME-Dahead sind unverbindlich. Diese werden von MEDahead nur dann als verbindlich akzep-tiert, wenn sie schriftlich erfolgten.

5. Unter „(Werbe-)Einschaltungen" sind im Rahmen dieser AGB neben Inseraten bzw.(Klein-) Anzeigen im Zweifel insbesondere auch Fremdbeilagen, Sonderwerbeformen al-ler Art (z.B. Tip-on-Cards, Promotions), entgeltliche redaktionelle Beiträge und sämtli-che Dienstleistungen und Online-Werbeformen gleich welchen Inhalts zu verstehen.„Werbemittel" sind die vom Auftraggeber beigestellten oder in seinem Auftrag erstell-ten Inhalte einer Werbeeinschaltung (insbesondere Texte, Bilder, Grafiken, Ton- und Videodateien, Banner).

Auftragserteilung und Preise:

6. Maßgeblich für einen Auftrag sind diese AGB, die jeweils gültige Preisliste (zzgl. u.a. jeweils aktueller Werbeabgabe) und die schriftliche Auftragsbestätigung durch MEDa-head. Der Vertrag mit MEDahead kommt zustande, wenn MEDahead das Angebot der Vertragspartner ausdrücklich annimmt oder wenn MEDahead die Bestellung der Kunden erfüllt.

7. Grundsätzlich gilt jener Preis für die bestellte Ware bzw. Leistung als vereinbart, der sich aus den aktuellen Preislisten oder sonstigen Dokumentationen von MEDahead ergibt. Diese Preise verstehen sich exklusive MwSt. und allfälliger Zölle und Abgaben sowie Versandkosten etc. Preisänderungen vor Bestellung sowie Eingabe- und elektronische Übermittlungsfehler sind vorbehalten.

8. Für alle Aufträge mit wiederkehrenden Zahlungen wird, sofern dies im Auftrag nicht abweichend geregelt ist, Wertbeständigkeit der Preise vereinbart. Maßstab ist der von Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2020 oder der an seine Stelle tretende Nachfolgeindex. Ausgangsbasis ist die bei Vertragsabschluss zuletzt veröffent-lichte Indexzahl. Die Anpassung erfolgt jährlich mit Wirkung zum 1. Jänner, erstmals zum 1. Jänner des auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres. Maßgeblich ist die am 1. November des vorangehenden Kalenderjahres zuletzt veröffentlichte Index-zahl. Der angepasste Preis errechnet sich aus dem bisher geltenden Preis, multipliziert mit dem Verhältnis dieser Indexzahl zur Ausgangsbasis beziehungsweise zur für die letzte Anpassung maßgeblichen Indexzahl. Indexsteigerungen und Indexsenkungen wer-den gleichermaßen berücksichtigt. MEDahead teilt den angepassten Preis und die Be-rechnung mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden schriftlich mit.
9. Bei Aufträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten kann MEDa-head nach Vertragsabschluss eingetretene Änderungen von auftragsbezogenen Steuern und Abgaben sowie nachgewiesene Änderungen von Materialkosten und Wechselkursen nur im Ausmaß ihrer tatsächlichen Auswirkung auf die vereinbarte Leistung berücksich-tigen.
10. Änderungen der Preislisten gelten für neue Aufträge. Für bereits verbindlich erteilte Aufträge gelten ausschließlich die vereinbarten Preise und die in den Ziffern 8 und 9 vorgesehenen Anpassungen.
11. Wenn eine Vorauszahlung vereinbart wurde, kann die Durchführung des Auftrages bis zum Eingang der Vorauszahlung zurückgestellt werden.
12. Ein Auflagenrückgang berechtigt die Auftraggeber nur dann zur Herabsetzung des Prei-ses bzw. zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Zusicherung einer bestimmten Auflagen-höhe im Auftrag ausdrücklich schriftlich von MEDahead bestätigt wurde und die Abwei-chung über die Branchenüblichkeit hinausgeht oder wenn die Auflage um mehr als 15 %sinkt.

Zahlung:

13. Die Rechnungen von MEDahead sind 30 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig. Alle Über-weisungen erfolgen auf Gefahr der Auftraggeber und sind derart vorzunehmen, dass ME-Dahead die Gutschrift des Betrages spätestens am Fälligkeitstag vorliegt. Sämtliche Bankspesen gehen ausnahmslos zu Lasten der Auftraggeber. Im Verzugsfalle sind für die jeweils überfälligen Beträge die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu bezah-len, welche sofort fällig werden.
14. Bei verschuldetem Zahlungsverzug haben die Auftraggeber die notwendigen und zweck-entsprechenden Kosten der außergerichtlichen Betreibung zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Gerichtlich zuge-sprochene Kosten und ein gesetzlicher Anspruch auf Betreibungskosten bleiben unbe-rührt.

Eingehende Zahlungen werden, soweit keine wirksame abweichende Tilgungsbestim-mung besteht, zuerst auf fällige Zinsen und ersatzfähige Kosten und zuletzt auf die

Rechnungsbeträge angerechnet.

15. Rechnungsreklamationen werden nur innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum der Rechnung anerkannt. Die Reklamation muss schriftlich erfolgen. Berechtigte Rekla-mationen können nur bei Wahrung dieser Frist berücksichtigt werden.
16. MEDahead behält sich vor, auf Projektleistungen Anzahlungen zu verlangen. Grundsätz-lich werden bei Vertragsabschluss 50 % der Auftragssumme in Rechnung gestellt, es sei denn dies wird im Einzelfall anders vereinbart. Teilrechnungen werden nach erbrachter Leistung und Leistungsnachweis erstellt.
17. MEDahead ist zu Teillieferungen und Teilabrechnungen berechtigt, soweit dies den Ver-tragspartnern zumutbar ist oder im Einzelfall vereinbart wurde.
18. MEDahead ist berechtigt, auch während der Laufzeit eines Schaltungsauftrages, das Er-scheinen weiterer Werbeeinschaltungen von Anzahlungen und von dem Ausgleich offen-stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
19. Für die vollständige und fristgerechte Bezahlung von Aufträgen, die über Agenturen geschaltet werden, haften die Auftraggeber und die Agentur solidarisch.
20. Bei Zahlungsunfähigkeit der Auftraggeber bzw. anhaltendem Zahlungsverzug trotz Set-zung einer Nachfrist stellt MEDahead den gesamten Saldo mit allen Nebenkosten bzw. mit allen seit Beginn der Geschäftsverbindung gewährten Nachlässen (zum Beispiel Ra-batten, Provisionen, Skonti und dergleichen) fällig.
21. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat MEDahead dann Anrecht auf volle Bezahlung der Leistungen, wenn die vereinbarte Leistung zu 75 % erfüllt ist. Bei einer Erfüllung unter 75 % ist die Leistung aliquot zu bezahlen.

Rabatte:

22. Der Anspruch auf Kundenrabatt besteht nur dann, wenn ein schriftlicher Auftrag für eine Werbeeinschaltung vorliegt und dieser spätestens mit der ersten Einschaltung erteilt wird. Rabattjahr ist das Kalenderjahr. Bei Zahlungsverzug und Insolvenzverfahren ver-fällt jeder Rabattanspruch.
23. Ansprüche auf Naturalrabatte erlöschen mit Ende des Kalenderjahres.
24. Wird ein Auftrag aus Gründen höherer Gewalt oder aus sonstigen Umständen nicht er-füllt, die MEDahead nicht zu vertreten hat, so haben die Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Rabatt zurückzuzahlen.
25. Die Kundenrabatte können je nach Vereinbarung sofort bei Rechnungslegung berück-sichtigt oder nach Ablauf des Rabattschlusszeitraumes gutgeschrieben werden. Eine Än-derung dieser Verrechnungsart behält sich MEDahead jederzeit vor.
26. Rabattendabrechnungen sind schriftlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Rabatt-jahres zu fordern.
27. Bei zu hoher Rabattgewährung erfolgt nach Ablauf der Jahresfrist eine Nachfakturierung.

Haftungsfreistellung:

28. Die Auftraggeber garantieren gegenüber MEDahead, dass die Werbeeinschaltung (einschließlich Bildern, Ton- und Videoinhalten sowie KI-Inhalten) gegen keinerlei gesetzli-che Bestimmungen (u.a. Urheberrecht, Datenschutzrecht, Wettbewerbsrecht, Medien- und Persönlichkeitsrecht, Arzneimittel- und Medizinproduktewerberecht, Verordnung (EU) 2024/1689 („KI-VO") etc.) verstößt und Rechte Dritter nicht verletzt. Die Auftrag-geber verpflichten sich, MEDahead hinsichtlich aller Ansprüche, die in der erschienenen Einschaltung (einschließlich Bildern) begründet sind, schad- und klaglos zu halten sowie für die entstandenen Nachteile volle Genugtuung zu leisten. Dies gilt insbesondere für alle Arten wettbewerbsrechtlicher Ansprüche, sei es, dass diese von Mitbewerbern der Auftraggeber oder von Mitbewerbern von MEDahead geltend gemacht werden, für urhe-berrechtliche und datenschutzrechtliche Ansprüche jeglicher Art, Einschaltkosten von Gegendarstellungen, deren Veröffentlichung MEDahead gerichtlich aufgetragen wurde, verwaltungsbehördliche und gerichtliche Strafen, medienrechtliche Entschädigungen, Schadenersatzansprüche welcher Art immer und Ansprüche auf Veröffentlichungen von Urteilen oder Mitteilungen nach dem Mediengesetz. Die Verpflichtung der Auftraggeber zur Schad- und Klagloshaltung von MEDahead versteht sich einschließlich der notwendi-gen und angemessenen Kosten zweckentsprechender rechtlicher Beratung und Vertre-tung.

29. Die Auftraggeber garantieren unter Übernahme der Verpflichtung zur vollständigen Schad- und Klagloshaltung gegenüber MEDahead, dass von ihnen bereitgestellte digitale Werbemittel frei von Malware und Viren sind, allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und keine Rechte Dritter verletzen. Jegliche Integration von Technologien (insbesondere Tracking-Technologien) in digitale Werbemittel, welche nach datenschutz- oder telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen der Einwilligung eines Empfängers bedarf, insbesondere jeg-liche nach datenschutz- oder telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen zustimmungspflichtige Speicherung von Information in Endgeräten wird unterlassen, es sei denn es wird im Einzelfall durch MEDahead eine schriftliche Genehmigung erteilt.

30. MEDahead ist gegenüber dem Auftraggeber zu einer allgemeinen rechtlichen Prüfung beigestellter Einschaltungen nicht verpflichtet. Gesetzliche Prüfungs-, Kennzeichnungs-, Auskunfts- und Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt. Noch nicht angenom-mene Aufträge kann MEDahead ablehnen. Für bereits angenommene Aufträge gilt Ziffer 54; für KI-Inhalte gelten zusätzlich die besonderen Bedingungen nach Ziffer 32.

31. Willkürliche Zusammenziehungen von Wörtern, die zu ungebräuchlichen und sprachwid-rigen Wortgebilden führen, werden abgelehnt. Wortkürzungen, die den Sinn der Ein-schaltung nicht entstellen, behält sich MEDahead vor.

Werbemittel unter Einsatz von Künstlicher Intelligenz:

32. Für Werbemittel, die KI-Inhalte enthalten, gelten ergänzend zu den übrigen Bestimmungen dieser AGB die folgenden Regelungen; im Fall von Widersprüchen gehen diese vor:

(1) Begriffe. „KI-Inhalte" sind Bild-, Ton-, Video- oder Textinhalte eines Werbemittels, die ganz oder teilweise mit einem KI-System im Sinne des Art. 3 Z 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 („KI-VO") erzeugt oder manipuliert wurden. „Deepfake" ist ein KI-In-halt im Sinne des Art. 3 Z 60 KI-VO. Nicht als KI-Inhalte gelten Inhalte, bei denen ein KI-System nur eine unterstützende Funktion für die Standardbearbeitung ausgeübt hat, ohne die Eingabedaten wesentlich zu verändern.

(2) Offenlegung. Der Auftraggeber hat MEDahead bei Auftragserteilung, spätestens bei Anlieferung des Werbemittels, schriftlich (E-Mail genügt) mitzuteilen, ob das Werbe-mittel KI-Inhalte enthält, und diese zu bezeichnen. Unterbleibt eine Mitteilung, erklärt der Auftraggeber damit, dass das Werbemittel keine KI-Inhalte enthält.

(3) Zusicherungen. Der Auftraggeber sichert zu und steht dafür ein, dass

a) Deepfakes und sonstige nach Art. 50 Abs. 4 KI-VO offenlegungspflichtige KI-Inhalte im Werbemittel selbst klar und erkennbar als künstlich erzeugt oder manipuliert gekennzeichnet sind, und zwar in einer Form, die den Anforderungen des Art. 50 Abs. 5 KI-VO und den von der Europäischen Kommission veröffentlichten Leitlinien und Verhaltenskodizes in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht; bei Tonwer-bemitteln durch einen hörbaren Hinweis zu Beginn;

b) Personen, deren Bildnis, Stimme, Name oder sonstige Persönlichkeitsmerkmale durch KI-Inhalte dargestellt oder nachgebildet werden, der Verwendung zu Werbe-zwecken ausdrücklich und nachweislich zugestimmt haben und die Verwendung keine berechtigten Interessen dieser Personen verletzt (insbesondere § 78 UrhG, § 16 und § 1330 ABGB, §§ 6 bis 7c MedienG, DSGVO);

c) KI-Inhalte keine Personen, Produkte, Orte, Einrichtungen oder Ereignisse in irreführ-render Weise darstellen und das Werbemittel den §§ 1 und 2 UWG, den für das beworbene Produkt geltenden werberechtlichen Sonderbestimmungen (insbeson-dere §§ 50 ff AMG sowie dem Medizinprodukterecht) und dem Ethik-Kodex der ös-terreichischen Werbewirtschaft entspricht;

d) maschinenlesbare Markierungen (Metadaten, Wasserzeichen) des KI-Systems nicht entfernt oder unkenntlich gemacht wurden;

e) das Werbemittel keine nach Art. 5 KI-VO verbotenen Inhalte enthält;

f) er über sämtliche für die Veröffentlichung erforderlichen Nutzungsrechte an den KI-Inhalten verfügt.

(4) Nachweise. MEDahead ist berechtigt, vor Veröffentlichung Nachweise über die Ein-haltung der Zusicherungen nach Abs. 3 anzufordern, insbesondere Einwilligungserklä-rungen betroffener Personen und Angaben zum eingesetzten KI-System. Bis zur Vorlage ist MEDahead nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; der vereinbarte Veröffentli-chungstermin verschiebt sich entsprechend. Verzögert sich die Veröffentlichung aus diesem Grund, bleibt die Entgeltpflicht des Auftraggebers unberührt; die Bestimmungen über den Verzug mit der Lieferung von Druck- und Digitalunterlagen (Ziffer 33) gelten sinngemäß.

(5) Kennzeichnung durch MEDahead. Fehlt eine nach Abs. 3 lit. a erforderliche Kennzeichnung oder ist sie unzureichend, ist MEDahead berechtigt, nach Verständigung des Auftraggebers eine Kennzeichnung („KI-generiert", „KI-bearbeitet" oder das von der Europäischen Kommission vorgesehene Symbol) im oder unmittelbar beim Werbemittel anzubringen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Veröffentlichung ohne Kennzeichnung besteht nicht. MEDahead entfernt oder verändert vorhandene Kennzeichnungen nicht; formatbedingte Anpassungen erfolgen unter Beibehaltung der Kennzeichnung.

(6) Ablehnung und Abbruch. MEDahead kann die Veröffentlichung eines Werbemittels ablehnen oder eine laufende Schaltung beenden, wenn der begründete Verdacht be-steht, dass das Werbemittel gegen Abs. 3 verstößt, insbesondere wenn eine reale Person ohne Nachweis ihrer Zustimmung dargestellt wird oder ein Deepfake nicht hinreichend gekennzeichnet erscheint. Der Auftraggeber wird hierüber unverzüglich informiert. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen steht dem Auftraggeber in diesem Fall nicht zu, sofern der Verdacht nicht offensichtlich un-begründet war.

(7) Freistellung. Der Auftraggeber hält MEDahead hinsichtlich aller Ansprüche Dritter und behördlicher Maßnahmen schad- und klaglos, die aus einer Verletzung der Pflichten nach Abs. 2 und 3 entstehen, einschließlich Verwaltungsstrafen, Entschädigungen nach dem MedienG, Kosten der Rechtsverteidigung und der Urteilsveröffentlichung sowie Kosten notwendiger Abwehrmaßnahmen.

(8) Eigene KI-Leistungen von MEDahead. Erstellt MEDahead im Auftrag des Auftragge-bers Werbemittel ganz oder teilweise mit KI-Systemen, weist MEDahead den Auftragge-ber darauf hin und bringt erforderliche Kennzeichnungen nach Art. 50 KI-VO an. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Kennzeichnungen bei Weiterverwendung des Wer-bemittels beizubehalten. Die Zusicherungen nach Abs. 3 lit. b, c und f gelten in diesem Fall für die vom Auftraggeber beigestellten Vorlagen und Angaben.

(9) Mitwirkung im Streitfall. Der Auftraggeber unterstützt MEDahead bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter und in behördlichen Verfahren durch unverzügliche Bereitstel-lung aller Informationen über Herkunft, Erstellung und Kennzeichnung der KI-Inhalte.

Abwicklung:

33. Den Auftraggebern/Inserenten obliegt die rechtzeitige Lieferung der Texte, Daten und einwandfreier Druckunterlagen sowie Banner oder ähnliche digitale Anzeigen („Druck- und Digitalunterlagen"). Im Falle des Verzuges gilt der Auftrag als erfüllt, wenn die Einschaltung unter Verwendung einer anderen, von den Auftraggebern beigestellten Druck- und Digitalunterlage erfolgt oder auch nur Name und Adresse der Auftraggeber eingeschaltet werden. Wird die Veröffentlichung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen unmöglich, bleibt der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt unter Abzug er-sparter Aufwendungen und anderweitig erzielter oder absichtlich nicht erzielter Erlöse bestehen.
34. Prospektbeilagen und Druck- und Digitalunterlagen sind an MEDahead frei Haus zu liefern.
35. MEDahead ist berechtigt, jederzeit auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber

Einschaltungen beispielsweise als „Anzeige“, „Werbung“, „mit freundlicher Unterstüt-zung der Firma …“ und/oder „entgeltliche Einschaltung“ zu kennzeichnen. Die Entschei-dung darüber, ob eine solche Kennzeichnung notwendig oder zweckmäßig ist, obliegt somit ausschließlich MEDahead. Sollte ausnahmsweise MEDahead auf Wunsch der Auf-traggeber von der gewählten Kennzeichnung abweichen, haften die Auftraggeber für jeden MEDahead daraus erwachsenden Nachteil. Für die Kennzeichnung von KI-Inhalten gilt ergänzend der Abschnitt „Werbemittel unter Einsatz von Künstlicher Intelligenz“ unter Ziffer 32; eine nach Art. 50 KI-VO erforderliche Kennzeichnung wird auch auf Wunsch der Auftraggeber nicht entfernt.

36. Bei Anzeigen, die nach Layout gestaltet werden, bzw. wenn vorgeschriebene Schrift-größen eingehalten werden und die bestellte Anzeigengröße nicht ausreicht, muss die volle Abdruckhöhe bezahlt werden.

37. MEDahead haftet für die Erscheinungsqualität nur, wenn einwandfreie Druck- und Digi-talunterlagen bzw. Werbemittel wie Prospekte etc. beigestellt werden. Die Verwen-dung der Druck- und Digitalunterlagen erfolgt ohne Gewähr unter Beachtung der übli-chen Sorgfalt.

38. Die Auftraggeber haben bei durch MEDahead verschuldeter unleserlicher, unrichtiger oder unvollständiger Wiedergabe der Einschaltung Anspruch auf Zahlungsminderung oder auf eine Ersatzleistung, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Einschaltung beeinträchtigt wurde.

39. Weitergehende Haftungen für MEDahead sind ausgeschlossen, wie insbesondere Haftun-gen für den Fall, dass die veröffentlichte Einschaltung in Bezug auf Inhalt und Gestal-tung gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, Haftung für Schäden, die durch Nichter-scheinen einer Einschaltung an einem bestimmten Tag oder durch Druck-, Satz- und Platzierungsfehler entstehen. Außer in Fällen von Vorsatz oder krass grober Fahrlässig-keit ist die Haftung von MEDahead mit dem auf den betroffenen Teil der Auflage entfal-lenden anteiligen Einschaltungsentgelt begrenzt. In Zweifelsfällen unterwirft sich ME-Dahead den Empfehlungen des Gutachterausschusses für (Druck-)Reklamationen.

40. Für (Druck-)Fehler, die den Sinn der Einschaltung nicht wesentlich beeinträchtigen, wird kein Ersatz geleistet.

41. Farbabweichungen gegenüber dem Original behält sich MEDahead aus technischen Grün-den vor.

42. Sind etwaige Mängel bei den Daten nicht sofort erkennbar, sondern werden sie erst beim Produktionsvorgang deutlich, so haben die Auftraggeber bei ungenügender Wiedergabe keine Ansprüche.

43. Telefonische Änderungen von Einschaltungen müssen nachträglich, jedoch noch vor An-zeigenschluss, schriftlich bestätigt werden.

44. Bei Sonderwerbeformen (Einklebern, Tip-on-Cards ...) kann aus technischen Gründen keine 100%ige Qualitätsgarantie gegeben werden (eine Toleranzgrenze von 5 % gilt als vereinbart).

45. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druck- und Digitalunterlagen endet zwei Monate nach Erscheinen der Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

46. Probeabzüge werden auf ausdrücklichen Wunsch hergestellt. Bei nicht fristgerechter Rücksendung der Probeabzüge gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

47. Kosten, die durch erhebliche Änderung der ursprünglich vereinbarten Ausführung sowie beigestellter Druck- und Digitalunterlagen entstehen, werden dem Auftraggeber verrechnet.

48. Platzierungswünsche sind für MEDahead nur im Falle der Leistung des Platzierungszuschlages bindend. Die Ausschließlichkeit der Platzierung einer Werbeeinschaltung auf einer Doppelseite kann nur bei einer Anzeigengröße von mindestens 1/2 Seite für zwei gegenüberliegende Seiten im Falle der Leistung des Platzierungszuschlages vereinbart werden.

49. Bei Verschiebung aus technischen Gründen ohne vorherige Benachrichtigung der Auftraggeber kann weder die Zahlung verweigert noch Schadenersatz verlangtwerden.

50. Einschaltungsreklamationen werden nur innerhalb von vierzehn Tagen nach Erscheinen der Einschaltung anerkannt; die Reklamation muss schriftlich erfolgen.

51. MEDahead übernimmt keine Haftung für zur Verfügung gestellte Druck- und Digitalunterlagen.

52. Die Auftraggeber nehmen zur Kenntnis, dass MEDahead keine Exklusivität von medizini-schen Indikationen, mit deren Publikation MEDahead beauftragt wurde, gewährt und schließt jegliche Haftung dafür aus. Eine dennoch in einem Auftrag geforderte Exklusi-vität für eine Indikation wird von MEDahead nicht akzeptiert und gilt als nicht verein-bart.

53. Aufträge für Werbeeinschaltungen sind innerhalb eines Jahres abzuwickeln, soweit sich aus schriftlich bestätigten Aufträgen nichts Abweichendes ergibt. Für die Durchführung von Einschaltungen in bestimmten Nummern oder Ausgaben oder mit einer bestimmten Platzierung wird keine Gewähr geleistet. Ausgenommen sind Aufträge, deren Gültigkeit ausdrücklich von der Einhaltung bestimmter Termine oder von einer bestimmten Plat-zierung schriftlich abhängig gemacht wird.

54. MEDahead behält sich vor, aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug oder aus rechtlichen Gründen (z.B. bei begründetem Verdacht, dass ein Werbemittel gegen gesetzliche Bestimmungen oder Rechte Dritter verstößt), von der Durchführung von Auf-trägen zurückzutreten. Dies gilt auch bei Vorliegen eines Jahresauftrages oder eines Auftrages für wiederholtes Erscheinen von Veröffentlichungen. Bereits erbrachte Leis-tungen sind in diesem Fall vereinbarungsgemäß zu vergüten; die Rabattgewährung wird nach dem Ausmaß des tatsächlichen Umsatzes vorgenommen. Für KI-Inhalte gilt ergän-zend Ziffer 32.

55. Beilagen und Einhefter, die durch Format und Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden

nicht angenommen.

Haftung und Gewährleistung:

56. Sofern in diesen AGB oder im Auftrag nicht anders geregelt, wird die gesetzliche Gewährleistung im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen, insbesondere im Hinblick auf augenfällige Mängel. Soweit zwingendes Gewährleistungsrecht zur Anwendung ge-langt oder der Gewährleistungsausschluss im Einzelvertrag abbedungen wurde, gilt: Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Leistungserbringung (Veröffentlichung bzw. Lieferung); das Vorliegen von Mängeln ist von den Vertragspartnern nachzuweisen; auftretende Mängel sind von den Vertragspartnern bei sonstigem Verlust von Gewährleistungsansprüchen unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen.
MEDahead ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen; Preisminderung oder Wandlung kann von den Vertragspartnern nur gefordert werden, wenn sich die Verbesserung und der Austausch als nicht möglich erweisen oder wenn MEDahead dem Verlangen der Vertragspartner nicht oder nicht in angemessener Frist nachgekom-men ist. Das Recht auf Wandlung ist ausgeschlossen, wenn es sich um einen geringfügi-gen Mangel handelt.

57. Sofern in diesen AGB oder im Auftrag nicht anders geregelt, wird die Haftung von MEDahead für Schäden im gesetzlich zulässigen Ausmaß auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung ist jedenfalls auf den vertragstypischen Schaden beschränkt. Für sonstige wie immer geartete Schäden, mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für Gewinnentgang und für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter besteht keine Schadenersatzpflicht von MEDahead. Die Haftung von MEDahead für Handlungen Dritter, einschließlich Vertragspartner und Gehilfen, wird im gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen. Insbesondere haftet MEDahead nicht für unrichtige medizinische Aussagen oder Empfehlungen oder sonstige Angaben ihrer Vertragspartner oder Dritter, und MEDahead übernimmt keine Gewähr und haftet nicht für den Inhalt der Produkte, insbesondere nicht für die formelle oder inhaltliche Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der darin enthaltenen Aussagen, Texte, Bilder oder Informationen. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse dieser AGB gelten nicht für Schäden an der Person und für vorsätzlich verursachte Schäden; gesetzlich zwingende Haftungsbestim-mungen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) bleiben unberührt.

58. Gewährleistungsansprüche sind binnen sechs Monaten ab Leistungserbringung, Schadenersatzansprüche binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jeweils bei sonstiger Präklusion, gerichtlich geltend zu machen, sofern in diesen AGB oder im Auftrag nicht anders geregelt.

59. Die Vertragspartner halten MEDahead hinsichtlich Ansprüche Dritter und jeglicher Nach-teile aus behördlicher oder gerichtlicher Verfolgung, welche aus dem Verhalten der Vertragspartner im Rahmen der Vertragsbeziehung mit MEDahead resultieren, vollstän-dig schad- und klaglos.

Stornobedingungen für Publikationen und Einschaltungen (Print und Digital):

60. Ein Recht auf unbegründete Stornierung verbindlicher Bestellungen steht dem Vertrags-partner nicht zu, sofern diese Bedingungen keine anderslautende Regelung enthalten. MEDahead behält es sich im Einzelfall vor, dem Vertragspartner eine Kulanzlösung an-zubieten. Stornos werden ausschließlich schriftlich vereinbart.

61. Bei begründeter schriftlicher Zurückziehung von Aufträgen für Werbeeinschaltungen bis fünf Tage vor Redaktionsschluss (gemäß Mediadaten) werden für Anzeigen keine Gebüh-ren bzw. für entgeltliche redaktionelle Beiträge 30 % des Auftragswertes als Kostener-satz in Rechnung gestellt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

62. Bei begründeter schriftlicher Zurückziehung von Aufträgen für Werbeeinschaltungen ab 4 Tagen vor Redaktionsschluss oder nach Redaktionsschluss (gemäß Mediadaten) (soweit dies für MEDahead technisch noch möglich ist) wird für Anzeigen ein Betrag von 50% des Auftragswertes bzw. bei entgeltlichen redaktionellen Beiträgen ein Betrag von 80% des Auftragswertes als Kostenersatz in Rechnung gestellt, soweit im Einzelfall nichts ande-res vereinbart wurde.

63. Bei begründeter schriftlicher Zurückziehung von Aufträgen für Sonderplatzierungen wird ein Betrag von 50 % des Auftragswertes beim Storno vor Redaktionsschluss und 80 % beim Storno nach Redaktionsschluss als Kostenersatz in Rechnung gestellt.

64. Es gilt jeweils das Datum des Eingangs bei MEDahead. Nach dem jeweiligen Anzeigen-schluss (gemäß Mediadaten) ist ein Storno nicht mehr möglich.

Abonnements:

65. Abonnements werden für ein Jahr ab dem vereinbarten Abonnementbeginn abgeschlos-sen und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Mo-nate vor Ablauf des jeweiligen Abonnementjahres eine schriftliche Kündigung einge-langt ist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Veranstaltungen:

66. Für jede Veranstaltung gelten die jeweils in der Auftragsbestätigung gelisteten Leistun-gen als vereinbart.

67. Bei schriftlicher Stornierung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn werden die bisher aufgelaufenen Kosten (u.a. für Recherchen, Kreation und Konzeption, durchgeführte Kundentermine, Site Inspections, etc.) verrechnet, danach beträgt die Stornogebühr bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 % des vereinbarten Preises. Bei Stornierung innerhalb von sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird der volle vereinbarte Preis in Rechnung gestellt. Die Stornierung muss ausnahmslos schriftlich erfolgen. Tatsächlich angefallene externe Kosten werden eins zu eins weiterverrechnet.

68. MEDahead behält sich das Recht vor, angekündigte Referenten durch andere zu ersetzen und notwendige Änderungen des Veranstaltungsprogramms und des Veranstaltungsor-tes, unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung, vorzunehmen.

69. Sollte die Abhaltung einer als Präsenzveranstaltung geplanten Veranstaltung aufgrund rechtlicher Beschränkungen (z.B. höhere Gewalt, Epidemie, COVID-Pandemie etc.) nicht möglich sein, kann MEDahead die Veranstaltung digital abhalten. MEDahead infor-miert die Vertragspartner möglichst zeitnah darüber. Zugesagte Leistungen wie Ausstel-lungsstand, Ausstattung etc. werden in diesem Falle im jeweils möglichen Ausmaß digi-tal zur Verfügung gestellt, die vertraglichen Vereinbarungen bleiben darüber hinaus sinngemäß aufrecht bestehen.

70. Darüber hinaus behält sich MEDahead vor, eine Veranstaltung aus wichtigem Grund (z.B. Epidemie, Erkrankung des Referenten, zu geringe Teilnehmerzahl) abzusagen. Im Falle einer Absage werden die Vertragspartner und Teilnehmer:innen umgehend informiert und eventuell geleistete Zahlungen werden rückerstattet, es sei denn die Absage ist durch die Auftraggeber verursacht (in diesem Fall gelten die Bestimmungen zu Storno-gebühren nach Ziffer 67). Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Datenschutz:

71. MEDahead respektiert als seriöses Unternehmen die Privatsphäre der Kunden und wird mit allen zugegangenen Daten sorgfältig umgehen. Siehe hierzu die Datenschutzerklä-rungen auf den jeweiligen Webseiten (www.medahead.at). Soweit MEDahead im Rah-men eines Auftrags personenbezogene Daten im Auftrag des Vertragspartners verarbei-tet (z.B. Teilnehmerdaten, Tracking im Rahmen digitaler Kampagnen), wird hierüber eine gesonderte Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO abgeschlossen.

72. Mit der Benutzung des Internetangebots von MEDahead (www.medahead.at) akzeptie-ren die Nutzer:innen diese Bedingungen sowie die Bedingungen der auf der jeweiligen Website hinterlegten Datenschutzerklärung.

Disclaimer:

73. Die Inhalte von MEDahead werden unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen medizi-nischen Entwicklungen von der Redaktion bzw. von Expertinnen und Experten erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Korrektheit, Aktualität und Qualität sämtlicher In-halte sowie deren Übermittlung kann MEDahead aber keine Gewähr übernehmen. Die Inhalte der Websites von MEDahead (www.medahead.at) sind ausschließlich zu Infor-mationszwecken bestimmt. Sie stellen in keiner Weise Ersatz für professionelle Bera-tungen oder Behandlungen durch ausgebildete und anerkannte Ärztinnen und Ärzte dar.

Urheberrecht:

74. Die von MEDahead veröffentlichten Inhalte und Werke unterliegen dem urheberrechtli-chen Schutz. MEDahead hat die Nutzungsrechte an allen Inhalten der Webseiten. Das Material darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von MEDahead nicht kopiert, verkauft, verliehen oder in anderer Weise vervielfältigt werden.

75. Im Falle von Leistungen (Inhalten, Werken, Downloads, elektronischen Dateien etc.), die von MEDahead im Auftrag erstellt und/oder veröffentlicht wurden, verschafft MEDahead den Auftraggebern kein Eigentum. Die Auftraggeber erwerben mit vollständiger Bezah-lung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung entsprechend

dem vereinbarten Zweck und den vereinbarten Medien, Gebieten und Nutzungszeiträu-men. Soweit dies nicht vom vereinbarten Nutzungszweck umfasst oder ausdrücklich ver-einbart ist, ist es nicht gestattet, erhaltene Daten in irgendeiner Weise inhaltlich und redaktionell zu ändern oder geänderte Versionen zu benützen, sie für Dritte zu kopie-ren, öffentlich zugänglich zu machen bzw. weiterzuleiten, im Internet oder in anderen Netzwerken entgeltlich oder unentgeltlich einzustellen, sie nachzuahmen, weiterzuver-kaufen oder für kommerzielle Zwecke zu nutzen. Eine Weiterübertragung der Rechte an Dritte ist ausgeschlossen. An rein KI-generierten Bestandteilen wird kein Bestehen ausschließlicher Schutzrechte zugesichert. Offene Produktionsdateien sind nur bei aus-drücklicher Vereinbarung herauszugeben. Der Auftraggeber räumt MEDahead an beige-stellten Materialien die für Produktion, technische Anpassung, Vervielfältigung, Ver-breitung und vereinbarte Online-Veröffentlichung erforderlichen Nutzungsbefugnisse ein, einschließlich der hierfür notwendigen Nutzung durch beauftragte Produktions- und Distributionsdienstleister.

Geheimhaltung:

76. Die Vertragspartner sind verpflichtet, Informationen und Daten, die sie von MEDahead im Zusammenhang mit der Durchführung einer Vereinbarung erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Verpflichtung erstreckt sich über die Beendigung des Vertrages hinaus.

Abschlussbestimmungen:

77. Die Vertrags-, Bestell-, Beschwerde- und Geschäftssprache ist Deutsch, es sei denn, es wurde im Einzelfall etwas anderes vereinbart. Sämtliche Mitteilungen, Benachrichtigun-gen, Mahnungen, Fristsetzungen, Mängelrügen oder sonstige rechtserhebliche Erklärun-gen des Vertragspartners bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (u.a. auch per E-Mail).

78. Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungs-, Scha-denersatz- oder sonstiger wie immer gearteter Gegenansprüche oder Forderungen zu-rückzuhalten oder mit solchen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung wurde gerichtlich festgestellt oder von MEDahead schriftlich anerkannt.

79. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die unwirksame Klausel wird einvernehmlich durch eine wirksame ersetzt, die wirtschaftlich und ihrer Intention nach der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. MEDahead hat das Recht, einzelne Bestimmungen dieser AGB zu ändern. Ände-rungen der Hauptleistungspflichten und der Entgelte sind davon ausgenommen. MEDa-head wird solche Änderungen den Vertragspartnern mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich (E-Mail genügt) unter ausdrücklichem Hinweis auf die Bedeu-tung ihres Schweigens mitteilen und zusätzlich auf der Website veröffentlichen; die Vertragspartner können den Änderungen schriftlich widersprechen. Machen die Ver-tragspartner von ihrer Widerspruchsmöglichkeit nicht innerhalb von vier Wochen ab Zu-gang der Mitteilung Gebrauch, so erklären sie durch die fortgesetzte Nutzung ihr Ein-verständnis zu den vorgenommenen Änderungen der AGB, sodass dem Vertragsverhältnis die jeweils gültigen und allenfalls angepassten AGB zugrunde liegen.

80. Wien gilt als Erfüllungsort. Über sämtliche Streitigkeiten aus den gegenständlichen Aufträgen entscheidet ausschließlich das zuständige Gericht in Wien. Als Grundlage der gesamten Geschäftsbeziehung gilt ausschließlich österreichisches Recht. UN-Kaufrecht und die Verweisnormen des IPR sind ausdrücklich ausgeschlossen.